



Kurzinformation

Fragen zur Meldung und Zahlung der Künstlersozialabgabe

Die Meldung für die im Jahr 2015 an selbständig tätige Künstler oder Publizisten gezahlten Honorare muss gemäß § 27 Abs. 1 des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) bis zum 31. März 2016 auf den Vordrucken der Künstlersozialkasse erfolgen.

Im Jahr 2014 gezahlte Honorare können im Hinblick auf die alle vier Jahre stattfindende Betriebsprüfung durch die Deutsche Rentenversicherung noch nachgemeldet werden.

Die Künstlersozialkasse entscheidet nach Eingang der erstmaligen Meldung über die Abgabepflicht und erlässt gegebenenfalls einen entsprechenden Forderungsbescheid.

Die Künstlersozialabgabe beträgt gemäß § 26 Abs. 1 KSVG i.V.m. der Künstlersozialabgabe-Verordnung 2016 zurzeit 5,2 % der gezahlten Honorare.

Ende der Bearbeitung